



Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Strafsenat

1 Ws 45/06

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

alias:

und andere

hier betreffend **Ordnungsmittelverfahren gegen den Zeugen**

Zeugenbeistand:
Rechtsanwalt Tim Burkert
GK 668

hat der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg am
7. April 2006 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schudt

den Richter
am Oberlandesgericht

Stephani

die Richterin
am Landgericht

Jenssen-Görke

beschlossen:

Die Beschwerde des Zeugen [redacted] vom 7. März 2006 gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 14, vom 6. März 2006 (Anlage 15 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 6. März 2006), durch den gegen den Zeugen Erzwangungshaft angeordnet worden ist, wird auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen.

G r ü n d e:

Die gemäß § 304 Abs. 2 StPO zulässige Beschwerde des Zeugen [redacted] hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Landgericht in dem angefochtenen Beschluß gegen den Zeugen [redacted] gemäß § 70 Abs. 2 StPO eine Beugehaft von drei Monaten angeordnet. Die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 StPO liegen in formeller und materieller Hinsicht vor. Die Maßnahme erweist sich auch als verhältnismäßig. Der Zeuge [redacted] hat in der Sitzung vom 6. März 2006 die Beantwortung der gemäß Protokollentwurf an ihn gerichteten Fragen 3, 8, 9 und 10 ohne rechtlichen Grund trotz wiederholter Belehrung abgelehnt. Hinsichtlich dieser Fragen kann er sich nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen.

Die Maßstäbe, nach denen zu beurteilen ist, ob dem Zeugen, der wegen der Vorfälle, die Gegenstand seiner Befragung sind, bereits rechtskräftig verurteilt worden ist und der bei seinen polizeilichen Vernehmungen vom 14.2.2005 und 19.5.2005 Angaben gemacht hat, die den jetzt Angeklagten [redacted] als Lieferanten des Rauschgifts belasten, ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht, hat der Senat im Beschluß vom 6. Februar 2006 festgelegt. Auf diesen Beschluß, durch den die Beschwerde des Zeugen gegen einen früheren Ordnungsmittelbeschluß des Landgerichts wegen unberechtigter Verweigerung

des Zeugnisses verworfen worden ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die in dem genannten Beschluß entwickelten Maßstäbe führen dazu, daß der Zeuge M kein Recht hat, die Auskunft auf die Fragen 3, 8, 9 und 10 zu verweigern.

Im einzelnen:

Die Frage 3, ob er bei der Polizei die Wahrheit gesagt hat, hat der Zeuge zu beantworten. Sollte er wahrheitsgemäß mit „nein“ antworten, würde damit noch kein neuer Ansatz für Ermittlungen gegen ihn geschaffen. Da ein wahrheitsgemäßes „nein“ den Rückschluß auf einen oder mehrere andere, bisher nicht bekannte Lieferanten eröffnen würde, stände dem Zeugen für etwaige nachfolgende Fragen, die auf Bekanntgabe dieser Personen zielten, allerdings ein – partielles- Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Die Frage 8, ob er für das Heroingemenge, das er bekommen hat, etwas bezahlen mußte, hat der Zeuge zu beantworten. Auch bei dieser Frage eröffnet ein wahrheitsgemäßes „ja“ oder „nein“ keinen neuen Ermittlungsansatz gegen ihn.

Die Frage 9, ob er für seine Tätigkeit im Rahmen des Drogenverkaufs 400,- Euro wöchentlich als Entgelt versprochen bekommen hat, hat der Zeuge ebenfalls zu beantworten. Ein wahrheitsgemäßes „ja“ oder „nein“ eröffnet auch bei dieser Frage keinen neuen Ermittlungsansatz.

Die Frage 10, ob die Angaben des Zeugen in der polizeilichen Vernehmung vom 19.05.2005 der Wahrheit entsprachen, soweit er angegeben hat, daß er von

das Heroin einmal an der U-Bahn „Wartenau“ und einmal am Bahnhof „Alter Teichweg“ erhalten habe, muß der Zeuge aus den zur Frage 3 genannten Gründen beantworten.

Sollte er wahrheitsgemäß mit „nein“ antworten, würde damit noch kein neuer Ansatz für Ermittlungen gegen ihn geschaffen. Da ein wahrheitsgemäßes „nein“ den Rückschluß auf einen oder mehrere andere bisher nicht bekannte Lieferanten eröffnen würde, stände dem Zeugen auch hier für etwaige nachfolgende Fragen, die auf Bekanntgabe dieser Personen zielten, allerdings ein –partielles- Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Die Fragen 1 und 2 und 6 hat der Zeuge beantwortet. Die Antwort: „so war es nicht“ auf die Fragen 1 und 2, ob er die bei ihm am 14. Februar 2005 aufgefundene Menge von ca. 120 Gramm Heroingemenge von dem Angeklagten

erhalten habe und ob er am 3. Februar 2005 von „ 20 Tüten mit je 5 Gramm Heroingemenge zum Weiterverkauf erhalten habe, ist jeweils ein „nein“.

Die jeweilige Nachfrage zu den Fragen 1 und 2, wie es denn gewesen sei, brauchte der Zeuge nicht zu beantworten, da eine wahrheitsgemäße Antwort neue Ermittlungsansätze hätte liefern können.

Hinsichtlich der Fragen 4, 5 und 7 hat sich der Zeuge zu Recht auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen.

Die wahrheitsgemäße Antwort auf die Fragen, von wem er das bei ihm gefundene Rauschgift erhalten habe (Frage 4), um wen es sich bei der als „benannten Person handele (Frage 5) und, ob er etwa 2 Wochen vor seiner Festnahme noch ein weiteres Mal Heroingemenge erhalten habe (Frage 7), hätte neue Ermittlungsansätze eröffnen können. Bei der Frage 5 ist nicht eindeutig, ob der Fall vom 3. Februar 2005 gemeint ist oder ein weiterer Fall, zu dem der Zeuge sich bisher nicht geäußert hatte.

Die Anordnung und sofortige Vollstreckung der Erzwingungshaft war als erforderliches und angemessenes Druckmittel unerlässlich, um die erneute Weigerung des Zeugen, auszusagen, alsbald zu überwinden. Insoweit ist von Bedeutung, daß die Hauptverhandlung bereits läuft und der Zeuge hinsichtlich der Anklagefälle II. 2. und 3. das einzige unmittelbare Beweismittel darstellt, weshalb seiner Aussage eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem betreffen diese Anklagefälle jeweils den Verbrechenstatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Die Dauer der gegen den Zeugen festgesetzten Erzwingungshaft von drei Monaten begegnet keinen Bedenken und ist verhältnismäßig. Der Zeuge, gegen den bereits einmal Erzwingungshaft angeordnet und vollzogen war, hat hinsichtlich vier Fragen weiterhin das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund hartnäckig verweigert.

Das Höchstmaß des § 70 Abs. 2 ist nicht ausgeschöpft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Schudt

Stephani

Jenssen-Görke

